

Entwurf



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde  
MVV RHE AG  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Karlsruhe  
Name Dr. Birge Kubala  
Durchwahl 0721 926-7453  
Aktenzeichen 54.2aKu-882/MHKW MA  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich als möglicher Drittbelasteter:

Mit Postzustellungsurkunde  
Landkreis Karlsruhe  
Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel  
Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG-  
Müllheizkraftwerk MHKW, MK4, MK5 und MK6  
-Genehmigungsbescheid vom 28.06.2007, Az.: 54.1a4-882/MHKW MA/MK6  
-Positivkatalog der für die Müllverbrennungsanlage der MVV RHE AG im HKW Nord in Mannheim zugelassen Abfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt gegen Sie sowohl gemäß §§ 62, 47 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 KrWG als auch gemäß § 17 Abs. 4b i.V.m. § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG folgende

**Anordnung:**

- I.1** Gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer AVV 20 03 01 aus dem Landkreis Karlsruhe dürfen erst wieder angenommen und behandelt werden, nachdem der Landkreis Karlsruhe die getrennte Sammlung von Bioabfällen nach § 11 Abs. 1 KrWG eingeführt hat oder rechtskräftig entschieden wor-

den ist, dass eine Pflicht zur getrennten Sammlung nach § 11 KrWG für den Landkreis Karlsruhe nicht besteht.

I.2 Ziffer I.1 gilt ab dem 01.01.2020

I.3 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr über 250,00 € erhoben.

### **Begründung:**

#### I.

Mit Bescheid vom 28.06.2007, Az.: 54.1a4-882/MHKW MA/MK6, wurde die Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) nebst deren Anhang Ziffern 8.11.3 im Müllheizkraftwerk Mannheim (MHKW) genehmigt. Die MVV RHE AG (MVV) hat einen Vertrag mit dem Landkreis Karlsruhe zur Abnahme und Behandlung von Restmüll aus dem Landkreis Karlsruhe als gemischte Siedlungsabfälle unter der Abfallschlüsselnummer AVV 200301 abgeschlossen. Der Landkreis Karlsruhe ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 1 KrWG verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen. Der Landkreis Karlsruhe bedient sich bei der Sammlung der Abfälle der Firma Suez Süd GmbH, welche die eingesammelten Abfälle an das MHKW abgibt.

Nach der Abfallsatzung des Landkreises Karlsruhe verfügt dieser nicht über eine getrennte Sammlung von Bioabfällen. Diese werden vielmehr gemeinsam mit dem Restmüll gesammelt und in dieser Form im MHKW zur Behandlung angeliefert.

Dieses Vorgehen des Landkreises widerspricht dem KrWG. Nach dessen § 11 Abs. 1 sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, seit dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Nach Auffassung der höheren und der obersten Abfallrechtsbehörden liegen die Voraussetzungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen im Landkreis Karlsruhe zwingend vor. Der Landkreis Karlsruhe lehnt die Einführung einer getrennten Sammlung von Bioabfällen bislang jedoch ab. Dies ergibt sich zuletzt aus der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Karlsruhe, AWB Landratsamt Karlsruhe, vom 15.06.2015.

Das Kompetenzzentrum Bioabfall der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kommt in einer Stellungnahme vom 16.09.2016 zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer getrennten Sammlung gegeben ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Auffassung der LUBW.

Der Landkreis Karlsruhe wird deshalb verpflichtet, eine getrennte Sammlung von Bioabfall einzuführen. Die entsprechende Anordnung ist (im Entwurf) beigefügt. Parallel dazu wird die Annahme und die Behandlung des nicht von Bioabfällen getrennt gesammelten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe im MHKW untersagt.

## II.

**Diese Anordnung ergeht sowohl gemäß §§ 62, 47 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 KrWG (1.) als auch als nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4b i.V.m. § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG (2.).**

### 1. Anordnung nach KrWG

#### 1.1 Zulässigkeit

Die Voraussetzungen einer Anordnung nach § 62 KrWG liegen vor. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der auf seiner Basis erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Abfallrechtsbehörde ergibt sich aus § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 7a Landesabfallgesetz (LAbfG), entsprechend angepasst durch § 1 Nr. 3 der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO) vom 22. Oktober 2013, GBl. 2013, 310, da auf dem Betriebsgelände des MVV mit dem MHKW mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU vorhanden ist.

#### 1.2 Rechtliche Würdigung

Es ist Ihnen gemäß § 62 KrWG zu untersagen, vom Landkreis Karlsruhe solche gemischten Siedlungsabfälle anzunehmen, die unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 KrWG

gesammelt worden sind, weil dies einen Verstoß des MHKW gegen die Pflicht zur hochwertigen Verwertung darstellt. Bereits der Landkreis Karlsruhe verstößt mit seiner Weigerung, Bioabfälle getrennt zu sammeln, gegen seine gesetzliche Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen gemäß § 11 Abs. 1 KrWG. Denn nach § 11 Abs. 1 KrWG sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, seit dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 Abs. 2 – 4 und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

### **1.2.1 Getrennte Sammlung von Bioabfall erforderlich**

Die getrennte Sammlung von Bioabfall aus Haushalten durch den Landkreis Karlsruhe ist gemäß §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1, 7 Abs. 2 – 4 und 8 Abs. 1 KrWG erforderlich, denn nur durch sie ist eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung des Bioabfalls zu erreichen.

#### **1.2.1.1 Hochwertige Verwertung von Bioabfall**

§ 6 KrWG sieht die fünfstufige Abfallhierarchie mit Maßnahmen der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen vor. Für die Verwertungspflichten stellen §§ 7 und 8 KrWG Anforderungen an die hierarchiekonforme und hochwertige Verwertung. Diese gelten für öffentlich-rechtliche Entsorger (§ 20 Abs. 1 KrWG) ebenso wie für Abfallerzeuger und –besitzer (§ 7 Abs. 1 S. 2 KrWG). Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies „technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist“ (§ 7 Abs. 4 KrWG). Vorrang innerhalb der Verwertungsstufe hat jeweils diejenige Verwertungsmaßnahme, die den Schutz des Menschen und der Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Emissionen, des Maßes der Schonung der natürlichen Ressourcen, der einzusetzenden oder zu gewinnenden Energie, der Anreicherung von Schadstoffen am besten gewährleistet (§ 8 Abs. 1 S. 1, 2 KrWG). Unabhängig davon ist nach dem sog. Hochwertigkeitsgebot die den Schutz von Menschen und der Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

Ein im Rahmen einer Untersuchung des Umweltbundesamtes durchgeführter ökologischer Vergleich der Vergärung gegenüber dem Verbleib der Bioabfälle in der Restmülltonne und der Entsorgung über Müllverbrennungsanlagen kommt zu folgendem Ergebnis: „Der ökologische Vergleich der Bioabfallverwertung [...] zeigt, dass bei einer umfassenden Nutzung der Ressource Bioabfall und einem Anlagenbetrieb entsprechend einem fortgeschrittenen Stand der Technik dieser Verwertungsweg über nahezu alle in der Ökobilanz betrachteten Umweltwirkungen ökologisch vorteilhafter ist“ [UBA Texte 31/2012 Optimierung der Verwertung organischer Abfälle]. Die Kaskadennutzung von Bioabfällen, d. h. die kombinierte energetische und stoffliche Verwertung des Bioguts, ist daher ökologisch die hochwertigste Form der Bioabfallverwertung.

### **1.2.1.2 Verbrennung von Bioabfall nicht hochwertig**

Die Verbrennung von Bioabfall erfüllt die Anforderungen der hochwertigen Verwertung nicht. Es entspricht einer hochwertigen Verwertung, Bioabfall getrennt zu sammeln und einer Vergärung mit nachgeschalteter Kompostierung zuzuführen. Das dadurch erzeugte Biogas kann entweder gereinigt und in das öffentliche Gasnetz eingespeist oder für die Produktion von Strom und Wärme genutzt werden. Pro Tonne häuslichen Bioabfalls können je nach Verfahren 85 - 125 m<sup>3</sup> Normkubikmeter Biogas mit einem Methangehalt von 51 - 66 % erzeugt werden [Fricke K., et al., Steigerung der Energieeffizienz in der Verwertung biogener Reststoffe, Endbericht zum Förderprojekt 03KB022, 2013].

Nach einer Studie des ifeu, Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, aus dem Jahr 2010 kann durch eine optimierte Vergärung deutlich mehr Strom pro behandelte Tonne Bioabfall erzeugt werden als durch die Verbrennung des Bioabfalls mit dem Restabfall. Die Studie zeigt außerdem auf, dass die Verbrennung der Bioabfälle in einer durchschnittlichen Müllverbrennungsanlage zu deutlich höheren Treibhausgasbelastungen führt als eine optimale Vergärung [ifeu, Klimaschutz - und Energieeffizienzpotenziale im Bereich Abfall und Abwasserwirtschaft, 2010].

Die Gärreste können zu Komposten, Erden und Kultursubstraten veredelt werden oder auch direkt als Düngemittel verwendet werden (Flüssigphase). Gärreste und Komposte aus Bioabfällen können Primärrohstoffe wie Dünger und Torf ersetzen. Außerdem weist Kompost durch Humusbildung bodenverbessernde Eigenschaften auf. Diese stoffliche Verwertung trägt zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Der

Vorrang der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen ist damit gewahrt. Bei der Verbrennung der Bioabfälle mit dem Restabfall wird das stoffliche, aber auch das energetische Potenzial des Bioabfalls nicht bzw. nicht vollständig genutzt. Anhaltspunkte dafür, dass der Vorrang der stofflichen Verwertung nicht gelten würde, sind nicht ersichtlich.

Bei der Verbrennung von Bioabfällen handelt es sich daher nicht um eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG.

### **1.2.1.3 Fazit**

Da die Verbrennung von Bioabfall nicht den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG gerecht wird, ist es gemäß § 11 Abs. 1 KrWG erforderlich, Bioabfälle getrennt vom Restmüll zu sammeln, um diese einer hochwertigen Verwertung durch Vergärung mit nachfolgender Kompostierung und Kompostverwertung zuführen zu können; ein so beschaffener unzulässig vermischter Abfall kann nicht hochwertig verwertet werden.

### **1.2.2 Verbrennung mit Bioabfällen vermischten Restmülls unzulässig**

Die Verbrennung des mit Bioabfällen vermischten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe verstößt somit gegen §§ 7 Abs. 2-4, 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG. Die Pflicht zur hochwertigen Verwertung der Abfälle – bei Bioabfällen in Form der Vergärung und Kompostierung mit nachfolgender stofflicher Verwertung der Reststoffe – obliegt der MVV als Betreiberin des MHKW und damit Besitzerin der im MHKW angelieferten Abfälle. Da im Rahmen des Betriebs des MHKW nur die Verbrennung und damit keine hochwertige Verwertung des mit Bioabfällen vermischten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe möglich ist, dürfen diese im MHKW nicht mehr angenommen werden, solange der Landkreis seiner Pflicht zur getrennten Sammlung nach § 11 Abs. 1 KrWG nicht nachkommt.

Der in I. 2 dieser Anordnung verfügte Zeitpunkt geht von dem Zeitraum aus, den der Landkreis zur Einführung einer Getrenntsammlung von Bioabfällen erfahrungsgemäß benötigt. Die ausgesprochene Verpflichtung würde nur dann gegenstandslos werden, wenn ein Gericht materiell darüber rechtskräftig entschieden hätte, dass keine Rechtspflicht zur Getrenntsammlung des Landkreises Karlsruhe nach § 11 Abs. 1

KrWG besteht, weil dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 und § 8 Abs. 1 KrWG nicht erforderlich ist.

### **1.2.3 Annahmeverbot verhältnismäßig - Ermessen**

Die Anordnung eines Annahmeverbots ist ein verhältnismäßiges Mittel, um vorliegend die Einhaltung der Pflichten nach dem KrWG durchzusetzen. Nach § 62 KrWG steht es in unserem Ermessen, dieses Annahmeverbot betreffend eines mit Bioabfällen vermischten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe zu erlassen. Diese Anordnung muss daher gemäß § 40 LVwVfG verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei sein. Wir machen von diesem Ermessen Gebrauch und üben dieses dahingehend aus, die vorgenannte Anordnung zu erlassen. Hierbei lassen wir uns von der Erwägung leiten, dass diese Anordnung der Erreichung des u.a. mit § 11 Abs. 1 KrWG und § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG verfolgten Ziels einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und damit der Herstellung einer rechtskonformen Lage dient.

Diese Anordnung ist auch geeignet, das damit verfolgte Ziel zu erreichen. Denn eine Verbrennung der unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 KrWG gesammelten Restabfälle aus dem Landkreis Karlsruhe kann nicht mehr erfolgen, solange im MHKW derartige Abfälle nicht angenommen werden dürfen. Dieses Annahme- und Behandlungsverbot endet erst, wenn der Landkreis Karlsruhe Restabfälle anliefert, die gemäß § 11 Abs. 1 KrWG getrennt von Bioabfällen gesammelt worden sind oder rechtskräftig entschieden worden ist, dass der Landkreis Karlsruhe nicht zur getrennten Sammlung nach § 11 Abs. 1 KrWG verpflichtet ist.

Diese Anordnung ist auch erforderlich, da eine getrennte Sammlung der Bioabfälle eine hochwertige Verwertung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG etwa über eine Kaskadennutzung (Vergärung/Kompostierung/Kompostverwertung), die zur Ressourcenschonung beiträgt, erst ermöglicht. Nur bei vom Restmüll getrennter Sammlung der Bioabfälle können letztere hochwertig verwertet werden. Der verbleibende Restmüll kann dann im MHKW ordnungsgemäß behandelt werden. Darüber hinaus wurde der Gesetzgeber aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission gezwungen, mit Wirkung vom 1.1.2017 die bisher geltende sogenannte Heizwertklausel (Gleichwertigkeit der Verwertung und Verbrennung bei einem Brennwert von über 11.000 Kilojoule) des bisherigen § 8 Abs. 3 KrWG aufzuheben, weil eine solche Verbrennung gegen die europäische Abfallrahmenrichtlinie und die vorgeschriebene hochwertige Verwertung verstößt. Es wäre der EU-Kommission

kaum vermittelbar, wenn dieses Gebot in Deutschland nur beim Abfallerzeuger oder Sammler, nicht aber auch beim Abfallbehandler gelten sollte.

Die Anordnung ist auch angemessen. Denn bei dieser Entscheidung ist auch das Interesse der MVV an einer Fortsetzung der Verbrennung des unsortierten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe berücksichtigt (Erfüllung des Vertragsverhältnisses, Gewinnerzielung). Im Ergebnis überwiegt allerdings das Anordnungsinteresse zum Schutz der Umwelt das private Interesse der MVV an einer Gewinnerzielung. Wir sind uns dabei der Tatsache bewusst, dass mit dem hier angeordneten Annahme- und Behandlungsverbot in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit in den Bereich des Art. 12 GG eingegriffen wird. Dieser Eingriff wird jedoch insofern minimiert und damit Ihrem Interesse an einem ungestörten Betrieb des MHKW Rechnung getragen, als die Zeit bis zum 01.01.2020 angemessene Zeit für Anpassungsmaßnahmen gibt. Darüber hinaus muss die Nichtannahme des mit Bioabfall vermischten Restmülls des Landkreises Karlsruhe nicht zu wirtschaftlichen Einbußen führen, sondern kann sogar im Gegenteil bei den derzeit steigenden Preisen im kapazitätsangespannten Verbrennungsmarkt zu freien Kapazitäten mit verbesserten Gewinnmöglichkeiten führen.

Im Hinblick auf die Auswahl des Adressaten von Maßnahmen zur Unterbindung der Verbrennung von unsortiertem Restmüll haben wir uns dafür entschieden, parallel sowohl gegen die MVV als auch den Landkreis Karlsruhe vorzugehen. Dies erscheint auch deshalb sachgerecht, weil beide Adressaten zivilrechtliche Vertragspartner sind und das eine oder andere Urteil ohnehin gegen den anderen wirkt.

Die getroffene Anordnung entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und folglich den Anforderungen des § 62 KrWG i.V.m. § 40 LVwVfG an eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens und ist dementsprechend rechtmäßig.

## **2. Nachträgliche Anordnung nach BImSchG**

### **2.1 Zulässigkeit**

Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4b BImSchG liegen vor. Danach kann die zuständige Behörde Anforderungen im Sinne des § 12 Abs. 2c BImSchG auch nachträglich anordnen. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO beim Regierungspräsidium Karlsruhe, weil auf dem

Betriebsgelände der MVV mit dem MHKW mindestens eine Anlage der dort bezeichneten Art vorhanden ist.

## **2.2 Rechtliche Würdigung**

Nach § 17 Abs. 4b BImSchG können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Anforderungen im Sinne des § 12 Abs. 2c BImSchG auch nachträglich angeordnet werden. Nach § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG können bei Abfallbehandlungsanlagen u.a. Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle gestellt werden.

Bei dem Müllheizkraftwerk Mannheim (MHKW) handelt es sich gemäß der mit Bescheid vom 28.06.2007 genehmigten Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen (auch) um eine Abfallbehandlungsanlage. Daher können nach § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG u.a. Anforderungen an die Qualität der in dieser Anlage angenommenen Abfälle gestellt werden. Vorliegend geht es um die Qualität des im MHKW angelieferten Restmülls in Form gemischter Siedlungsabfälle aus dem Landkreis Karlsruhe. Da diese Abfälle einen hohen Anteil von Bioabfall aufweisen, weil im Landkreis bei den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen der Bioabfall nicht getrennt von den übrigen Abfällen, dem Restmüll, gesammelt wird, weisen diese eine Qualität auf, die eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle verhindert (s. II. 1.2.1.2). Die (Mit-)Verbrennung der Bioabfälle hat zudem deutlich höhere Treibhausgasbelastungen der Luft im Vergleich zu einer optimalen Vergärung zur Folge [s. ifeu, Klimaschutz- und Energieeffizienzpotentiale im Bereich Abfall und Abwasserwirtschaft, 2010].

Bei den getrennt einsammelbaren Bioabfällen handelt es sich dabei um beachtliche Mengen. Sogar das im Auftrag des Landkreises Karlsruhe im Jahr 2013 erstellten Gutachten des Ingenieurbüros RUK (RUK-Gutachten) hat ergeben, dass der Restabfall des Landkreises einen biogenen Anteil von durchschnittlich 62 kg pro Einwohner und Jahr (Ea). Bei über 435.000 Einwohnern sind dies 26.970 t im Jahr. Dies entspricht einem Organikanteil im Restabfall von 54,4 %. Bei einem durchschnittlichen Restabfallaufkommen von 114 kg/Ea kann entsprechend den Berechnungen von RUK bei einem Anschlussgrad von 80 % von einer abschöpfbaren Organikmenge in Höhe von 48,6 kg/Ea (38,2 kg/Ea Küchenabfälle und 10,4 kg/Ea Gartenabfälle) aus dem Restabfall ausgegangen werden. Dies entspricht einem aus dem Restabfall ab-

schöpfbaren Organikanteil von rund 43 %. Bei 435.000 Einwohnern sind dies 21.141 t im Jahr.

Der von RUK zugrunde gelegte Anschlussgrad bei der Getrenntsammlung von Bioabfall von 80 % ist realistisch. Dies zeigen die in anderen Landkreisen gemachten Erfahrungen. In Baden-Württemberg wird selbst in ländlichen Kreisen ein Anschlussgrad bei der Getrenntsammlung von Bioabfall von bis zu 80 % erreicht. Dies hat sich jüngst im Hohelohekreis gezeigt. In Hessen hat der Vogelsbergkreis in einem ebenfalls eher ländlich strukturierten Landkreis innerhalb weniger Monate einen Anschlussgrad von bis zu 75 % des erfassbaren Bioabfalls durch getrennte Sammlung erreicht (EUWID, Ausgabe 23/2017 vom 07.06.2017, S. 1 – Anlage 1). Dementsprechend ist die LUBW der Auffassung, dass über eine fachgerechte und restriktive Bewertung der Eigenkompostierung ein Anschlussgrad von mindestens 80 % erreicht werden kann (LUBW), Getrenntsammlung von Bioabfällen im Landkreis Karlsruhe, S. 2 mit Verweis auf UM/LUBW, hochwertige Verwertung von Bioabfällen, Karlsruhe, 2015 – Anlage 1).

Dies bedeutet, dass der im MHKW derzeit vom Landkreis Karlsruhe angenommene Restabfall etwa zur Hälfte aus Bioabfall besteht, der getrennt gesammelt und für sich hochwertig verwertet werden kann und nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG auch hochwertig verwertet werden muss. Die vom Landkreis Karlsruhe angelieferten Restabfälle enthalten daher eine beachtliche Menge an Bioabfällen. Diese können bei getrennter Einsammlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG hochwertiger verwertet werden, als dies durch eine Verbrennung dieser Abfälle möglich ist (s. II. 1.2.1).

Dies bedeutet zugleich, dass der von § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG verfolgte Zweck, u.a. durch Einflussnahme auf deren Qualität die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sicherzustellen, im vorliegenden Fall nur dann erreicht werden kann, wenn im MHKW aus dem Landkreis Karlsruhe nur solche Restabfälle angenommen und behandelt werden, die aufgrund getrennt erfolgter Sammlung der Bioabfälle nur noch einen geringen Anteil an Bioabfällen enthalten. Eine Einhaltung dieser Qualität der aus dem Landkreis Karlsruhe angelieferten Restabfälle hat keinen negativen Einfluss auf den Betrieb des MHKW. Auch Restmüll mit einem aufgrund getrennter Sammlung reduziertem Gehalt an Bioabfällen kann im MHKW problemlos behandelt werden. Eine Reduzierung des Anteils an Bioabfällen im Restmüll auf das technisch Mögliche und zugleich wirtschaftlich Zumutbare (§ 7 Abs. 4 Satz 1 KrWG) dient somit der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle, weil einerseits im MHKW nicht unter Ver-

stoß gegen das KrWG Bioabfälle verbrannt werden müssen, andererseits die getrennt gesammelten Bioabfälle hochwertig verwertet werden können (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG).

Daher war für das MHKW gemäß § 17 Abs. 4b i.V.m. § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG die Auflage zu erteilen, dass gemischte Siedlungsabfälle aus dem Landkreis Karlsruhe erst wieder angenommen und behandelt werden dürfen, nachdem der Landkreis Karlsruhe die getrennte Sammlung von Bioabfällen nach § 11 Abs. 1 KrWG eingeführt hat.

### **2.3 Annahme- und Behandlungsverbot verhältnismäßig – Ermessen**

Die nachträgliche Anordnung eines Annahme- und Behandlungsverbots ist ein verhältnismäßiges Mittel, um vorliegend die Einhaltung der sich aus § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG ergebenden Pflichten durchzusetzen. Nach § 17 Abs. 4b BImSchG steht es in unserem Ermessen, dieses Verbot betreffend eines mit Bioabfällen vermischten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe zu erlassen. Diese Anordnung muss daher gemäß § 40 LVwVfG verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei sein. Wir machen von diesem Ermessen Gebrauch und üben dieses dahingehend aus, die vorgenannte nachträgliche Anordnung zu erlassen. Hierbei lassen wir uns von der Erwägung leiten, dass diese der Erreichung des auch mit § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG verfolgten Ziels einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen der Herstellung einer rechtskonformen Lage dient.

Diese Anordnung ist auch geeignet, das damit verfolgte Ziel einer ordnungsgemäßen Entsorgung der betroffenen Abfälle zu erreichen. Denn durch Einflussnahme auf die Qualität der vom Landkreis angelieferten gemischten Siedlungsabfälle kann im Sinne des § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sichergestellt werden. Denn ohne diese Anordnung würden im MHKW auch weiterhin Abfälle aus dem Landkreis Karlsruhe angenommen und behandelt, die nicht den Anforderungen des KrWG, insbesondere des § 11 Abs. 1, des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG, entsprechend gesammelt und in der Folge nicht hochwertig behandelt, d.h. verwertet werden. Dies gilt hier für die derzeit im Karlsruher Restmüll enthaltenen Bioabfälle, die bei getrennter Sammlung nicht einer Verbrennung im MHKW zugeführt, sondern hochwertig verwertet werden können. Letzteres ist mit erheblichen Vorteilen für die Umwelt beginnend bei geringerer Belastung der Luft mit Treibhausgasen über eine effizientere energetische Nutzung bis hin zur stofflichen

Verwertung durch Nutzung der kompostierten Reststoffe verbunden. Nur damit werden die Vorgaben des KrWG eingehalten und diese Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.

Diese Anordnung ist auch erforderlich, da das Annahme- und Behandlungsverbot bewirkt, dass unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 KrWG und damit nicht ordnungsgemäß gesammelte Abfälle im MHKW nicht verbrannt werden. Dies wiederum erzwingt erst eine hochwertige Verwertung dieser Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG etwa über eine Kaskadennutzung (Vergärung/Kompostierung/Kompostverwertung). Im übrigen gilt auch hier das oben Gesagte zur Streichung der Heizwertklausel durch den Bundesgesetzgeber.

Diese Anordnung ist auch angemessen. Denn bei dieser Entscheidung ist auch das Interesse des MVV an einer Fortsetzung der Verbrennung des unsortierten Restmülls aus dem Landkreis Karlsruhe berücksichtigt (Erfüllung des Vertragsverhältnisses, Gewinnerzielung). Dabei ist auch berücksichtigt, dass diese Anordnung als Eingriff in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – hier das MHKW – gesehen werden kann und es sich damit um eine im Lichte des Art. 12 GG zu betrachtende Maßnahme handelt. Die Anordnung ist im laufenden Geschäftsbetrieb ohne zusätzlichen Aufwand umsetzbar. Insbesondere ist die Anordnung nicht mit einer Qualitätskontrolle der anzunehmenden Abfälle verbunden. Der Vertragspartner Landkreis Karlsruhe wird der MVV auch nicht dauerhaft entzogen. Vielmehr steht dieser nach Einführung der getrennten Bioabfallsammlung (bzw. der rechtskräftigen Feststellung, dass eine solche Pflicht zur getrennten Sammlung nicht besteht) weiter als Vertragspartner zur Verfügung. Im Ergebnis überwiegt allerdings das Anordnungsinteresse zum Schutz der Umwelt das Interesse an einem unbeeinflussten Betrieb des MHKW und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Diesem Interesse wird insoweit Rechnung getragen, als die Zeit bis zum 01.01.2020 angemessene Zeit für Anpassungsmaßnahmen gibt. Darüber hinaus muss die Nichtannahme des mit Bioabfall vermischten Restmülls des Landkreises Karlsruhe nicht zu wirtschaftlichen Einbußen führen, sondern kann sogar im Gegenteil bei den derzeit steigenden Preisen im kapazitär angespannten Verbrennungsmarkt zu freien Kapazitäten mit verbesserten Gewinnmöglichkeiten führen.

Die getroffene Anordnung entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und folglich den Anforderungen des § 17 Abs. 4b BImSchG i.V.m. § 40 LVwVfG an eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens und ist dementsprechend rechtmäßig.

### **3. Gebühr**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) und der Nr. 1.1.2, 8.13 Spiegelstrich des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Die Höhe der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand im Widerspruchsverfahren und nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner (§ 7 Abs. 1 und 2 LGebG). Der Gebührenrahmen beträgt 100,00 bis 5.000,00 €.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLAEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassensymbol an.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen